

650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

16. 3. 1965

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1965,
womit das Strafgesetz, und die Strafprozeß-
ordnung geändert und ergänzt werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das österreichische Strafgesetz 1945, Amtl. Slg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Der erste Absatz des § 231 hat zu lauten:

„Bei Verbrechen, bei denen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.“

2. Im § 278 erhalten die lit. „c)“ bis „m)“ die Bezeichnungen lit. „d)“ bis „n)“ und es wird folgendes eingefügt:

- „c) Herabwürdigung österreichischer Symbole;
- o) Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat;
- p) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses;
- q) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes;
- r) Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten.“

3. Nach § 299 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„c) Herabwürdigung österreichischer Symbole

§ 299 a. Wer vorsätzlich auf eine Art, daß die Tat einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird, in gehässiger Weise eine aus einem öffentlichen Anlaß oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigte Fahne der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer, ein von einer österreichischen Behörde angebrachtes Hoheitszeichen, die Bundeshymne oder eine Landeshymne beschimpft, verächtlich macht oder sonst herabwürdigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.“

4. Die Überschriften zu den §§ 300 bis 310 erhalten an Stelle der Bezeichnungen „c)“ bis „m)“ die Bezeichnungen „d)“ bis „n)“.

5. Nach § 310 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„o) Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat

§ 310 a. Wer in Österreich für einen fremden Staat einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst auf welche Art immer unterstützt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen drei Jahre.

p) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses

§ 310 b. Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, es zu verwerten, einem anderen zur Verwertung zu überlassen oder der Öffentlichkeit preiszugeben, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 S bestraft. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen unbeschadet der Bestimmungen des § 530 drei Jahre.

q) Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes

§ 310 c. Wer vorsätzlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis mit dem Vorsatz auskundschaftet, daß es im Ausland verwertet, verwendet oder sonst ausgewertet werde, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 1.000.000 S erkannt werden.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, zu dessen Wahrung er verpflichtet ist, der Verwertung, Verwendung oder sonstigen Auswertung im Ausland preisgibt.

Die Zeit der Verjährung (§ 532) beträgt bei diesem Vergehen drei Jahre.

r) **Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten.**

§ 310 d. Wer vorsätzlich ein Tonaufnahmegerät benützt, um von einer nicht öffentlichen und nicht zu seiner Kenntnis bestimmten Äußerung eines anderen sich oder einem anderen Unbefugten Kenntnis zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 500.000 S bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Einverständnis des Sprechenden die Tonaufnahme einer nicht öffentlichen Äußerung eines anderen einem Dritten, für den sie nicht bestimmt ist, zugänglich macht oder veröffentlicht.

Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.“

6. Der § 467 b und seine Überschrift haben zu lauten:

„Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen“

§ 467 b. Wer vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer die Tat begeht, indem er sich die Gewalt über das Fahrzeug durch eine der im § 174 I geschilderten Handlungen verschafft, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an der Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln 2500 S übersteigt.

Wer vorsätzlich ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 S bestraft. Der Täter wird in diesem Falle nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467 Abs. 2).

Der Täter bleibt straffrei, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder, seiner Schwester oder einem anderen, mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen (§ 216) zusteht oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine Berechtigung, die bloß vorübergehend ist, kommt nicht in Betracht.“

Artikel II

Die Strafprozeßordnung 1960 wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. In § 14 a Abs. 1 Z. 1 wird zwischen dem fünften und dem bisherigen sechsten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Herabwürdigung österreichischer Symbole (§ 299 a des Strafgesetzes),“.

2. Im § 483 Abs. 4 Z. 3 hat der erste Unterabsatz zu lauten:

„Verbrechen und Vergehen nach den §§ 67, 92, 101, 102, 144, 146, 147, 181, 308, 309, 310, 310 a, 310 b, 310 c und 310 d des Strafgesetzes;“.

Artikel III

§ 231 StG. in der Fassung des Artikels I Z. 1 ist auch auf alle vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

In der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juni 1954, mit der das Bundesministerium für Justiz aufgefordert wurde, eine Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes zu berufen — mit dieser Entschließung wurde die Reform des österreichischen Strafrechts eingeleitet —, heißt es am Ende wörtlich: „Dringende Teilreformen des Strafrechtes sollen im Hinblick auf die Gesamtreform ohne Zeitverlust verwirklicht werden.“

Auf Grund eines von der Strafrechtskommision in mehrjähriger Arbeit erstellten Entwurfes hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Strafgesetzbuches 1964 ausgearbeitet und, mit einer ausführlichen Begründung versehen, zu Beginn des Jahres 1964 der Begutachtung durch die interessierten Stellen und Körperschaften zugeführt. Mit der Auswertung der eingelangten zahlreichen Äußerungen, in denen die Reform zwar im Grunde bejaht wird, die jedoch im einzelnen viele Änderungs- und Ergänzungsvorschläge größeren und kleineren Umfangs enthalten, ist das Bundesministerium für Justiz derzeit befaßt. Der unter Verwertung der gemachten Vorschläge überarbeitete Entwurf samt Erläuternden Bemerkungen wird wegen seines Umfangs und seiner Bedeutung in Druck gelegt werden müssen. Dann erst wird der Entwurf dem Ministerrat vorgelegt und in der Folge als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden können. Angesichts der Schwierigkeit, des Umfangs und der Bedeutung der Materie wird die parlamentarische Behandlung dieser Vorlage voraussichtlich längere Zeit beanspruchen, zumal das neue Strafgesetz nicht in Kraft gesetzt werden kann, solange nicht auch ein Anpassungs- und Einführungsgesetz hiezu, eine umfangreiche Novelle zur Strafprozeßordnung und ein Strafvollzugsgesetz, die sämtliche gleichfalls im Bundesministerium für Justiz vorbereitet werden, von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen worden sind. Sie stellen Teile des Reformrechts dar und müssen daher gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz in Kraft treten. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß für das neue Strafgesetz eine *vacatio legis* von mindestens einem Jahr

vorgesehen werden muß. Nach dem Gesagten werden die im Rahmen der großen Strafrechtsreform zu schaffenden Gesetze erst in einem Zeitpunkt in Kraft treten können, bis zu dem mit den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen legislativen Maßnahmen nicht zugewartet werden kann. Diese dringenden Maßnahmen betreffen folgende Reformpunkte:

1. Die unterschiedliche Auslegung, die § 231 erster Absatz StG. gefunden hat, macht es erforderlich, daß das Gesetz die Unverjährbarkeit bestimmter Kapitalverbrechen vorsieht.

2. Die wichtigsten Symbole der Republik Österreich und ihrer Bundesländer entbehren derzeit eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes. Diese Lücke des Gesetzes soll geschlossen werden.

3. Strafbestimmungen sind auch dringend erforderlich, um zu verhindern, daß Österreich Tummelplatz militärischer Nachrichtendienste für fremde Staaten wird und daß die österreichische Wirtschaft durch die Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, insbesondere zugunsten des Auslandes, schwer geschädigt wird.

4. Dem geltenden Strafgesetz fehlt ferner, eine Strafbestimmung gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten.

5. Änderungsbedürftig ist auch die Bestimmung des § 467 b StG. über den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen, die den sogenannten Gebrauchsdiebstahl insbesondere an Kraftfahrzeugen mit Strafe bedroht.

6. Die Ergänzungen des Strafgesetzes machen schließlich auch Änderungen der Strafprozeßordnung erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I Z. 1 und Artikel III (§ 231 StG.):

Seit dem 1. Juli 1950 ist die zuletzt durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1948, BGBl. Nr. 100, suspendierte Bestimmung des Artikels 85 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B.-VG. 1929), wonach die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist, wieder wirksam geworden. Daher

mußte bestimmt werden, daß im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe bildet (Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130). Welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die Bestimmung des § 231 (erster Absatz) StG. hat, wonach bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe angedroht ist, keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung schützt, ist umstritten. Namhafte Rechtslehrer legen das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, dahin aus, daß zur Übereinstimmung mit Artikel 85 B.-VG. 1929 nur die Strafdrohung gemildert worden sei, die niemals aufgehobene Bestimmung des § 231 StG. hingegen weiterhin für die Delikte gelte, die während der Suspendierung des Artikels 85 B.-VG. 1929 vom Gesetz mit der Todesstrafe bedroht waren. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch in einem dem Bundesministerium übermittelten Gutachten die entgegengesetzte Rechtsansicht vertreten, daß nämlich auch diese Delikte nicht mehr unverjährbar seien. Demnach würde auch für solche Verbrechen die zwanzigjährige Verjährungszeit des § 228 lit. a StG. gelten. Gegen diese Ansicht sprechen jedoch folgende Erwägungen: Hätte der Gesetzgeber durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1950 die Verjährungszeit für die bis dahin mit Todesstrafe bedroht gewesenen Verbrechen mit zwanzig Jahren bestimmen wollen, so hätte er dies wohl durch förmliche Aufhebung des § 231 StG. zum Ausdruck gebracht. Der Umstand, daß der Gesetzgeber nach Ablauf der unmittelbaren Nachkriegszeit im Jahre 1950 den durch Artikel 85 B.-VG. 1929 bestimmten Rechtszustand wiederherstellen wollte, besagt jedenfalls keineswegs zwingend, daß er so unterschiedliche Delikte wie etwa Mord und schweren Betrug hinsichtlich der Verjährung gleichstellen wollte. Die Aufrechterhaltung des Verjährungsausschlusses bei den vor 1950 unverjährbaren Delikten ist daher mit der Wiederherstellung der Bestimmung des Artikels 85 B.-VG. 1929 und dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1950 durchaus vereinbar. Kriminalpolitisch ist sogar zu fordern, daß die Täter der bis zum Jahre 1950 mit dem Tode bedroht gewesenen Delikte nicht durch eine erweiternde Auslegung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 130/1950, zweifach begünstigt werden, indem sowohl die für sie geltenden Strafdrohungen gemildert als auch die Unverjährbarkeit ihrer Taten beseitigt würden. Eine so bedeutsame Frage aber kann nicht weiterhin, ohne einen Zustand der Rechtsunsicherheit herbeizuführen, einer verschiedenen Auslegung überlassen bleiben. Dies umso weniger, als in jüngster Zeit hauptsächlich infolge Freigabe und Auswertung ausländischer Archive und durch zahlreiche erst in diesem Zeitpunkt geführte ausländische Strafverfahren den österreichischen Strafverfolgungsbehörden umfangreiche,

bisher unbekannte Dokumente und andere Beweismittel über Kapitalverbrechen aus dem örtlichen und zeitlichen Herrschaftsbereich des NS-Regimes zugänglich geworden sind. Durch die noch nicht abgeschlossene Auswertung dieser Materialien sind Verdachtsgründe gegen solche bis dahin noch unbekannt gebliebene Verbrecher sowie neues Belastungsmaterial gegen bereits bekannte Täter gewonnen worden und auch in Zukunft noch zu erwarten. Da diese Entwicklung noch anhält, hat sich auch die vom Gesetzgeber durch das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 180, über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren getroffene Regelung, wonach die Verjährungsfrist bei bestimmten, in der NS-Zeit tatsächlich nicht verfolgten Delikten frühestens mit dem 29. Juni 1945 beginnt, als unzureichend erwiesen. Da es sich bei den Verbrechen, auf die sich das erwähnte Bundesgesetz über die Verlängerung der Verjährungsfristen bezieht, um besonders verwerfliche Verbrechen handelt, müßte eine besondere gesetzliche Verlängerung der Verjährungszeit für diese Verbrechen erfolgen, es sei denn, der Gesetzgeber bestimmte ausdrücklich, daß die bis zum 1. Juli 1950 unbestrittenen unverjährbaren Delikte auch weiterhin unverjährbar seien, und erklärte durch eine Übergangsbestimmung diese Regelung ausdrücklich auch für alle früher begangenen Delikte anwendbar.

Eine solche Differenzierung zwischen verjährbaren und unverjährbaren Delikten widerspricht aus den oben dargelegten Gründen auch nicht dem in Artikel 7 B.-VG. 1929 verankerten Gleichheitsgrundsatz. Auch Artikel 7 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, ist kein Hindernis für eine solche Regelung, da er nur verbietet, jemanden wegen einer Handlung oder Unterlassung zu verurteilen, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war, oder eine höhere Strafe zu verhängen, als sie im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedroht war; die Verjährungszeit wird von diesem Verbot nicht erfaßt.

Durch die Klarstellung des früheren österreichischen Rechtszustandes erübrigts sich — wie erwähnt — auch eine auf die sogenannten Kriegsverbrechen eingeschränkte Bestimmung, wie sie die Konsultativversammlung des Europarates vorgeschlagen hat und wie sie nicht nur in den osteuropäischen Staaten, sondern auch in anderen vom NS-Regime besetzt gewesenen Gebieten, wie etwa in Belgien und Frankreich, bereits erfolgt ist.

Im einzelnen sei noch folgendes bemerkt:

Durch Artikel I Z. 1 soll die Wirksamkeit des § 231 des österreichischen Strafgesetzes 1945, Amtl. Slg. Nr. 2, für die Zukunft klargestellt werden. Diese Bestimmung sah in ihrem ersten

650 der Beilagen

5

Absatz bisher vor, daß die mit dem Tode bedrohten Verbrechen unverjährbar sind. Da es seit dem 1. Juni 1950 im ordentlichen Verfahren die Todesstrafe nicht mehr gibt, mußte der erste Absatz des § 231 StG. durch Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 130, wonach statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerker die gesetzliche Strafe bildet, geändert werden. Der Kreis der nunmehr unverjährbaren Delikte bleibt jedoch unverändert.

Der zweite Absatz des § 231 StG., dessen Wortlaut unverändert bleibt, besagt, daß nach Ablauf eines Zeitraumes von zwanzig Jahren seit Begehung der Tat nicht mehr auf lebenslangen schweren Kerker, sondern nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß die außer dem Zeitablauf für den Eintritt der Verjährung vorgesehenen Bedingungen (§§ 227 und 229 StG.) erfüllt sind.

Artikel III bestimmt, daß § 231 StG. in seiner neuen Fassung auch auf alle vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nach der in den Erläuternden Bemerkungen bereits erwähnten Ansicht des Obersten Gerichtshofes bereits verjährt sind oder nicht. Das soll für alle Straftaten gelten, gleichgültig, ob sie zeitlich vom Bundesgesetz BGBl. Nr. 180/1963 erfaßt worden sind oder nicht, wie auch für Delikte, die erst nach Wirksamkeit des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 130/1950 (1. Juli 1950) begangen worden sind.

Die Bestimmung des Artikels III ist notwendig, da § 231 StG. sonst nur auf Taten angewendet werden könnte, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen werden, weil Artikel IX des Kundmachungspatentes zum Strafgesetz neue Rechtsvorschriften auf strafbare Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen werden, nur insofern Anwendung finden läßt, als sie durch die neuen Gesetze „keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen“. Da bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die strafbaren Handlungen, auf die sich § 231 bezieht, nach der Auslegung, die der Oberste Gerichtshof in dem erwähnten Gutachten dieser Gesetzesstelle gibt, verjährbar sind, nach diesem Bundesgesetz aber nicht mehr verjährbar sein sollen, handelt es sich bei der Bestimmung des Artikels I Z. 1 bei Zugrundelegung der Ansicht des Obersten Gerichtshofes um ein Gesetz, das eine „strengere Behandlung“ nach sich zieht.

Da die Bestimmungen des XX. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1960 über die (förmliche und die formlose) Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht geändert werden, bewirkt die Bestimmung des Artikels III in Verbindung mit diesen Bestimmungen, daß ein neues Strafver-

fahren nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme (§§ 352 und 355 StPO.) zulässig ist, wenn wegen einer von § 231 StG. erfaßten Tat ein gerichtliches Strafverfahren nach Vernehmung einer bestimmten Person als Beschuldigten bereits rechtskräftig beendigt ist. In allen anderen Fällen kann das Verfahren auch ohne die Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme eingeleitet oder fortgesetzt werden. Die Verjährung steht solchen neuen Verfahren nicht im Wege, mag sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch bereits eingetreten gewesen sein.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 299 a StG. — Herabwürdigung österreichischer Symbole):

Nach § 65 lit. a StG. und Artikel II der StG-Nov. 1862, RGBl. Nr. 8/1863, macht sich eines mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechens schuldig, wer „zur Verachtung oder zum Haß wider den einheitlichen Staatsverband der Republik, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung oder wider die Verfassung der Republik Österreich aufzureizen sucht“. Dieser strafrechtliche Schutz der Republik Österreich weist jedoch eine wesentliche Lücke auf, da er die Symbole Österreichs und seiner Bundesländer, das sind ihre Fahnen, Hoheitszeichen und Hymnen, nicht mitumfaßt. Wer den Staat herabwürdigen will, wählt erfahrungsgemäß häufig die Symbole, in denen sich der Staat sinnfällig verkörpert, zum Objekt seines Angriffs. Wer aber die Symbole eines Staates beleidigt, beleidigt damit den Staat selbst. In der Öffentlichkeit besteht für diesen Zusammenhang ein ausgeprägtes Empfinden. Kein Staat, der Achtung erwerben und die ihm entgegengebrachte Achtung nicht verlieren will, kann daher untätig zusehen, wenn seine Symbole herabgewürdigt werden.

Aus diesem Grunde soll die hier im österreichischen Strafrecht bestehende Lücke durch Schaffung einer Strafbestimmung gegen die Herabwürdigung der Symbole des Staates geschlossen werden. Der Entwurf folgt damit dem Beispiel ausländischer Rechtsordnungen und lehnt sich an die im Ministerialentwurf eines Strafgesetzbuches 1964 vorgesehene Bestimmung des § 283 Abs. 2 an, die wieder in einer ähnlichen von der Strafrechtskommission empfohlenen Bestimmung ihr Vorbild findet. Doch soll das Tatbild so weit eingeschränkt werden, daß eine unnötige Überspannung der Strafdrohung vermieden wird und nur Verhaltensweisen von beträchtlichem Unrechtsgehalt unter das neue Tatbild fallen.

Angriffsobjekte sind die Fahnen, Hoheitszeichen und Hymnen der Republik Österreich und der Bundesländer. Die Schuldform des Vergehens ist zwar Vorsatz schlechthin, doch muß sich dieser Vorsatz — wie im folgenden noch näher ausgeführt wird — auch darauf erstrecken, daß die Handlung nach außen hin den Eindruck der Ge-

häßigkeit erweckt. Tathandlungen sind Beschimpfen, Verächtlichmachen und sonstiges Herabwürdigen. Beschimpfungen sind grobe Kundgebungen der Mißachtung, nach Form und Inhalt besonders verletzende Beleidigungen. Für den Umfang des Begriffes der Beschimpfungen werden Lehre und Judikatur zu den Begriffen der Schmähung nach § 491 StG. und der Beschimpfung nach § 496 StG. heranzuziehen sein. Das Verächtlichmachen umfaßt jede Kundgebung, die die Schutzobjekte der Achtung des Staatsbürgers unwürdig erscheinen läßt. Es müssen jedoch auch Herabwürdigungen anderer Art ausdrücklich („oder sonst herabwürdigt“) pönalisiert werden, wie zum Beispiel das Zerreißen oder Verbrennen der Fahne oder das Besudeln eines Hoheitszeichens, unter Umständen auch deren bloßes Entfernen und Unkenntlichmachen.

Schließlich muß die Tat auf eine Art begangen werden, daß sie „einer breiten Öffentlichkeit“ bekannt wird. Das ist der Fall bei Begehung der Tat durch Druckschriften, ferner bei ihrer Ausführung im Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) oder mit ähnlicher Wirkung. Bloße „Öffentlichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung zum Beispiel zu § 489 StG. genügt demnach nicht.

Es würde auch zu weit gehen, jede Herabwürdigung der bezeichneten Rechtsgüter unter gerichtliche Strafsanktion zu stellen. Für Äußerungen oder sonstige Handlungen, die als unbeflecktes Gerede zu erkennen sind, bedarf es keiner gerichtlichen Bestrafung, denn solche Handlungen haben ihren Ursprung nicht in einer feindseligen Einstellung des Täters gegen die Republik oder ein Bundesland und sie werden von denen, die sie wahrnehmen, auch nicht als Herabwürdigung, sondern nur als Entgleisungen oder Unmutskundgebungen aufgefaßt, die nicht — zumindest nicht gerichtlich — strafwürdig sind.

Damit Handlungen dieser Art nicht zu gerichtlicher Bestrafung führen, soll die Herabwürdigung nur strafbar sein, wenn sie in g e h ä s s i g e r Weise erfolgt. Dabei soll es nicht auf die Absicht des Täters ankommen, da sich bei Handlungen der hier in Betracht kommenden Art die innere Tendenz nur sehr schwer erweisen ließe. Entscheidend soll vielmehr die Art und Weise sein, in der sich die Herabwürdigung nach außen hin kundgibt. Der Vorsatz des Täters braucht sich daher nur darauf zu erstrecken, daß seine Tat-handlung den Eindruck der Gehässigkeit erweckt, das heißt, geeignet ist, in Außenstehenden den Eindruck hervorzurufen, daß der Täter aus einer feindseligen Einstellung gegen die Republik und ihre Bundesländer heraus gehandelt habe.

Fahne und Hoheitszeichen sind nicht unter allen Umständen geschützt, sondern nur wenn Voraussetzungen vorliegen, die ihren Symbolgehalt besonders unterstreichen. Diese Voraussetzungen sind bei der Fahne gegeben, wenn sie aus einem öffentlichen Anlaß oder bei einer

allgemein zugänglichen Veranstaltung gezeigt wird. Ein Anlaß ist dann ein „ö f f e n t l i c h e r“ — man könnte in dieser Sinngebung auch das Fremdwort „offizieller (Anlaß“ verwenden — wenn er die Republik Österreich, eines ihrer Bundesländer oder eine Gemeinde betrifft, wie dies zum Beispiel bei Feiertagen des Bundes und der Länder und sonst in Fällen behördlich angeordneter oder empfohlener Beflaggung der Fall ist. Zu den allgemein zugänglichen Veranstaltungen zählen zum Beispiel öffentliche Gottesdienste und Prozessionen der Kirchen- und Religionsgesellschaften, Ausstellungen und Messen und überhaupt allgemein zugängliche Versammlungen, Aufzüge und Feiern.

Auch Hoheitszeichen, das sind Zeichen, die die amtliche Hoheitsgewalt zum Ausdruck bringen, sollen nicht schlechthin geschützt werden, sondern nur, wenn sie von einer österreichischen Behörde angebracht worden sind, das heißt, die Behörde muß sie kraft ihrer amtlichen Gewalt, und zwar öffentlich sichtbar, angebracht haben. Dagegen kommt es auf die Eigentumsverhältnisse am Hoheitszeichen nicht an. Behördlich angebrachte Hoheitszeichen sind zum Beispiel das Wappen am Sitz einer Behörde des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde sowie der von einem Dienstfahrzeug einer solchen Behörde gezeigte Dienstwimpel.

Die Strafe dieses Vergehens soll in angemessener Relation zu den vergleichbaren Vergehen des fünften Hauptstückes des Strafgesetzes (§§ 300 bis 305) ein bis sechs Monate strengen Arrestes betragen.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 310 a — Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat):

Neben geheimen Nachrichtendiensten zum Nachteil Österreichs, die bereits durch die Strafbestimmung des § 17 des Staatsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren pönalisiert sind, werden seit dem Ende des zweiten Weltkrieges in Österreich auch militärische Nachrichtendienste für fremde Staaten betrieben.

Die Unterbindung solcher militärischer Nachrichtendienste zählt zwar nicht zu den Verpflichtungen, die Österreich auf Grund seiner Neutralität auf sich genommen hat, aber als immerwährend neutraler Staat hat Österreich das größte Interesse daran, zu verhindern, daß es zum Tummel- und Umschlagplatz solcher Nachrichtendienste werde. Es ist daher hoch an der Zeit, eine gerichtliche Strafdrohung gegen militärischen Nachrichtendienst für einen fremden Staat zu schaffen.

Als Vorbild für eine solche Strafdrohung gegen fremde militärische Nachrichtendienste kann Artikel 301 des Strafgesetzbuches der neutralen Schweiz dienen. In Anlehnung an diese Bestimmung soll bestraft werden, wer in Österreich

650 der Beilagen

7

für einen fremden Staat einen militärischen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst auf welche Art immer unterstützt. Zum Unterschied von § 17 des Staatschutzgesetzes, BGBl. Nr. 223/1936, muß es sich hier nicht um einen geheimen Nachrichtendienst handeln, dafür aber muß der Nachrichtendienst ein militärischer sein. Daß es sich bei den militärischen Nachrichten um absolut geheimgehaltene Tatsachen handelt, ist nicht erforderlich. Erfahrungsgemäß sammeln ausländische militärische Nachrichtendienste auch Fakten, die, ohne der Öffentlichkeit bekannt zu sein, doch einem größeren Kreis von nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Personen bekannt sind. Auch insoweit sich ein militärischer Nachrichtendienst mit der Beschaffung solcher Nachrichten befaßt, ist seine Tätigkeit den Beziehungen Österreichs zu ausländischen Staaten abträglich. Der Tatort muß in Österreich liegen. An der Verfolgung von Auslandstaten hätte Österreich bei diesem Delikt kein Interesse.

Artikel 301 des schweizerischen Strafgesetzbuches stellt darauf ab, daß die Tat nicht nur für einen fremden Staat, sondern auch zum Nachteil eines anderen fremden Staates verübt wird. Auf die zweite dieser beiden einschränkenden Merkmale verzichtet der Entwurf. Dafür ist in erster Linie die Erwägung maßgebend, daß die Tätigkeit eines militärischen Nachrichtendienstes den Interessen Österreichs schon dann abträglich ist, wenn dieser Nachrichtendienst für einen ausländischen Staat arbeitet, weil es im Wesen eines solchen Nachrichtendienstes liegt, daß er sich gegen die Interessen eines anderen Staates wendet.

Die Worte „für einen fremden Staat“ sind nicht dahin auszulegen, daß Vollendung der Tat nur dann anzunehmen ist, wenn für den fremden Staat ein Vorteil bereits eingetreten ist. Das ergibt sich schon daraus, daß bereits die Einrichtung eines Nachrichtendienstes den Tatbestand erfüllt.

Die Tathandlungen des Einrichtens oder Betreibens eines Nachrichtendienstes sowie des Unterstützens eines Nachrichtendienstes auf welche Art immer entsprechen den Tathandlungen des § 17 des Staatschutzgesetzes. Einen Nachrichtendienst richtet ein, wer die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für seinen Betrieb planmäßig verwirklicht. Ist der Dienst eingereichtet, so wird die Qualifikation einer für ihn entfalteten Tätigkeit als „Betreiben“ oder „Unterstützen“ davon abhängen, ob es sich um eine Tätigkeit im Kernbereich der Einrichtung selbst handelt oder etwa um eine bloß gelegentliche Mitarbeit ohne die Befugnis zu selbstständigem Vorgehen und ohne nähere Kenntnis von den Aufgaben und Zielen der Einrichtung. Doch ist selbstverständlich eine Bestrafung in allen Fällen an die Voraussetzung geknüpft, daß der

Täter gewußt oder doch in Kauf genommen hat, es handle sich um einen militärischen Nachrichtendienst für einen fremden Staat.

Die Strafdrohung entspricht im Hinblick auf die kaum geringere Gefährlichkeit der Tat der des § 17 des Staatschutzgesetzes: Strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Die einjährige Verjährungsfrist des § 532 StG. wäre bei diesem Vergehen im Hinblick auf seine besondere Gefährlichkeit und die der Entdeckung der Tat und der Ausforschung des Täters in der Regel entgegenstehenden Hindernisse zu kurz. Sie soll daher bei diesem Delikt auf drei Jahre erhöht werden.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 310 b — Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses):

Auf Grund immer wieder vorkommender Fälle von Wirtschaftsspionage wurde in Kreisen der gewerblichen Wirtschaft und vor allem von ihrer Standesvertretung, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, wiederholt bemängelt, daß dem geltenden Recht allgemein wirksame Strafbestimmungen gegen Wirtschaftsspionage fehlen, können doch unter diesen Begriff fallende Handlungen aus mehreren Gründen nur in besonders gelagerten Fällen nach § 11 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG.) als Privatanklagedelikt verfolgt werden. Die Tatbilder des § 11 UWG. sind nämlich unmittelbar nur auf den Verrat und die Verbreitung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, nicht jedoch auf deren Auskundschaftung zum Zwecke der Verwertung abgestellt. Die Auskundschaftung wird in aller Regel nur eine straflose Vorbereitungshandlung sein. Dazu kommt, daß § 11 UWG. nur Handlungen zum Zwecke des Wettbewerbs betrifft, das heißt solche, bei denen es dem Täter darauf ankommt, durch Schädigung des einen Unternehmens ein anderes zu fördern. Mag nun auch das Hauptmotiv der Wirtschaftsspionage der Wettbewerbszweck sein, so kann diese doch auch aus anderen Beweggründen begangen werden. Schließlich ist die Strafdrohung des § 11 UWG. (Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr, neben dem oder an dessen Stelle Geldstrafe bis zu 225.000 S verhängt werden kann) wegen der Gefährlichkeit und des hohen Unrechtsgehaltes in Fällen schwerer Wirtschaftsspionage zu niedrig.

Aus diesen Gründen werden erfahrungsgemäß trotz der heftigen Klagen über immer wieder vorkommende schwere Fälle von Wirtschaftsspionage Privatanklagen nach § 11 UWG. so gut wie nie erhoben. Es ist daher notwendig, eine wirksamere Strafdrohung gegen die Auskundschaftung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu schaffen.

Schutzobjekt der Bestimmung sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Ein Geheimnis in die-

sem Zusammenhang ist „eine Tatsache, die nur einer bestimmten, nicht allzu großen Zahl von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich ist und die nach dem Willen des Berechtigten auch nicht über diesen Kreis hinausgehen soll“ (SSt. VII/6). Das Geheimnis muß sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen. Insoweit besteht Übereinstimmung mit § 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Die dort beispielweise angeführten Fälle geschäftlicher Verhältnisse, nämlich „die Beschaffenheit, der Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle, der Anlaß oder der Zweck des Verkaufes oder die Menge der Waren“ haben auch hier Geltung. Wenn das Gesetz dem Geschäftsgeheimnis das Betriebsgeheimnis gegenüberstellt, so denkt es bei jenem vornehmlich an ein Geheimnis kommerzieller, bei diesem an ein Geheimnis technischer Natur, insbesondere an ein Produktionsgeheimnis. Nach F i n g e r (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, VIII. Band, Seite 374) lassen sich Geschäftsgeheimnisse von Betriebsgeheimnissen zwar nicht scharf abgrenzen, doch unterscheiden sie sich voneinander dadurch, daß Geschäftsgeheimnisse „sich nicht wie Betriebsgeheimnisse auf die äußere Struktur des Geschäfts, sondern auf Tatsachen beziehen, die sich nur dem mit dem inneren Geschäftsgang Bekannten erschließen. Der Ursprungsort des Rohmaterials, das in einer Fabrik verarbeitet wird, der Preis, der dafür gezahlt wird, der Kundenkreis, die ihm gewährten Zahlungsbedingungen etc. gehören zu den Geschäftsgeheimnissen, während die Betriebsgeheimnisse sich beziehen auf die technischen Einrichtungen einer Fabrik, die Beschaffenheit der Räume, die Art der Lagerung der Stoffe etc.“ Die Unterscheidung zwischen den beiden Arten der geschützten Geheimnisse ist übrigens von geringerer Bedeutung, weil für beide dasselbe gilt.

Die Tathandlung besteht im Auskundschaften; das ist ein synonymes Wort für Ausspähen oder Spionage (hier Wirtschaftsspionage) betreiben. Es genügt dazu, daß der Täter irgendeine Tätigkeit zur Erlangung eines Wirtschaftsgeheimnisses entwickelt. Auf welche Weise sich der Täter das Geheimnis verschafft, spielt keine Rolle, es kann dies durch tatsächliche Handlungen (zum Beispiel Beobachten, Abzeichnen, Photographieren, Abhören), durch eine an sich rechtmäßige Rechts-handlung (zum Beispiel durch Kauf, Tausch oder Leihe) oder durch eine strafbare Handlung (zum Beispiel Diebstahl) geschehen. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter tatsächlich in den Besitz des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses gelangt. Schon der Versuch, diesen Besitz zu erlangen, erfüllt das Tatbild. Darauf, ob der Täter die wahre Bedeutung des Geheimnisses erkannt hat (zum Beispiel bei einem Geheimschlüssel), kommt es

nicht an. Bei einem Gegenstand, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthält, genügt es auch, daß der Täter diesen Gegenstand blos in Besitz nimmt; eine Kenntnisnahme des Inhalts ist nicht dazu erforderlich.

Auf der subjektiven Tatseite ist zwar Vorsatz erforderlich, doch genügt hiezu jede Vorsatzstufe. Zwar vermeinte die Strafrechtskommission in erster Lesung empfehlen zu sollen, daß der Täter in der Absicht handeln müsse, das Geheimnis zu verwerten. In zweiter Lesung hat sich die Strafrechtskommission jedoch davon überzeugen lassen, daß eine solche Konstruktion eines Absichtsdelikts dem Tatbestand die Durchschlagskraft nehmen würde, weil es sehr schwer zu beweisen wäre, daß es jemandem bei Wirtschaftsspionage förmlich darauf ankommt, das Geheimnis für sich zu verwerten oder einem anderen oder der Öffentlichkeit zur Verwertung preiszugeben. Auch wer eines der geschützten Geheimnisse lediglich in dem Bewußtsein auskundschafft, daß es er oder ein anderer möglicherweise verwerten oder daß es der Öffentlichkeit und damit jedermann zur Verwertung preisgegeben werde, verdient Strafe. Es soll also zwar nicht das bloße Auskundschaften ohne Zielsetzung strafbar sein, es soll aber genügen, wenn der Täter die Verwertung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, das er auskundschafft, oder die Preisgabe des Geheimnisses an die Öffentlichkeit zwar nicht geradezu will, aber für möglich hält und in Kauf nimmt, mit anderen Worten, es soll auch in Beziehung auf das Ziel der Tat bedingter Vorsatz genügen. Unter Verwertung ist jede Ausnutzung des Geheimnisses zu verstehen, unter Preisgabe die Eröffnung des Geheimnisses an einen einzelnen Dritten, der es noch nicht kennt, oder an einen unbestimmten Personenkreis, an die Öffentlichkeit.

Als Strafe ist in Anlehnung an den Strafgesetzentwurf 1964 strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 500.000 S vorgesehen. Beide Strafen sollen auch nebeneinander verhängt werden können. Die Tat soll als Privatanklagedelikt nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden, da es sich hier (im Gegensatz zu § 310 c) nicht um die Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft oder einzelner Zweige der österreichischen Wirtschaft, sondern um die Schädigung des einzelnen handelt, und es ein unangebrachter Eingriff der staatlichen Gewalt in diese Geschäftssphäre wäre, wenn die Tat von Amts wegen verfolgt würde.

Ebenso wie bei dem Vergehen nach § 310 a reicht auch bei diesem Vergehen die einjährige Verjährungsfrist des § 532 StG. nicht aus, weil die Tat ihrer Natur nach mit besonderer Heimlichkeit und in der Regel auch mit besonderem Raffinement ausgeführt wird und daher, wenn überhaupt, oft erst lange nach ihrer Verübung bekannt wird. Der Entwurf sieht daher auch für

650 der Beilagen

9

dieses Delikt eine dreijährige Verjährungsfrist vor.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 310 c — Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes):

In den Erläuterungen zu § 310 b (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) ist bereits ausgeführt worden, daß mit dem Privatanklagedelikt nach § 11 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb bei der Bekämpfung der Wirtschaftsspionage zugunsten von Unternehmungen, die ihren Sitz im Inland haben, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Vollends versagt § 11 leg. cit. gegenüber der Auskundschaftung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslandes. Denn hier handelt es sich nicht um unlauteren Wettbewerb, sondern um eine Art wirtschaftlichen Landesverrats. Da für einen solchen Landesverrat gegenwärtig überhaupt keine gerichtlichen Strafdrohungen bestehen, ist es — zumal sich Fälle der Auskundschaftung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zugunsten des Auslandes in großem Umfang und mit schweren Folgen erst in jüngster Zeit ereignet haben — nötig, schon vor der großen Strafrechtsreform eine Strafbestimmung gegen diese besonders gefährliche Form der Wirtschaftsspionage zu schaffen. Die neue Bestimmung soll ein Gegenstück zu der bereits bestehenden Strafdrohung gegen (militärische) Ausspähung (Verbrechen nach § 67 StG.) sein.

Auch der Bestimmung über Wirtschaftsspionage zugunsten des Auslands diente zunächst das Schweizer Strafgesetz zum Vorbild, nach dessen unter die „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung“ eingereihter und deshalb von H a f t e r (Schweizerisches Strafrecht II/1⁴, Seite 395) als „wirtschaftlicher Landesverrat“ bezeichneten Art. 273 mit Gefängnis, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bestraft wird, „wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, oder wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder ausländischen Organisation oder einer privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht“.

Im einzelnen wird allerdings die Bestimmung des Art. 273 des Schweizer Strafgesetzbuches in diesem Land selbst als „höchst unvollkommen“ und „mit schwerem Mangel“ behaftet empfunden (H a f t e r, a. a. O., Seite 395, 396). In der Tat eröffnet eine dem Art 273 des Schweizer Strafgesetzbuches nachgebildete kasuistische Aufzählung der ausländischen Stellen, zu deren Gunsten Wirtschaftsspionage strafbar ist, wie sie die

Strafrechtskommission in erster Lesung beschlossen hatte, die Gefahr rechtspolitisch unerträglicher Lücken. So würde etwa diese Aufzählung (ausländische amtliche Stelle, ausländische Organisation oder private Unternehmung oder Agent einer solchen Stelle, Organisation oder Unternehmung) verstaatlichte Betriebe im Ausland nicht erfassen. Es hat deshalb die Strafrechtskommission in zweiter Lesung den Schutz der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse schlechthin auf deren Verwertung, Verwendung oder sonstige Auswertung im Ausland, gleichgültig durch wen sie dort erfolgt, abgestellt. Nur so ist bei der Vielfalt der rechtlichen und tatsächlichen Organisationsformen der Wirtschaft im Ausland ein umfassender Schutz der österreichischen Wirtschaft und ihrer einzelnen Teile gewährleistet.

Im einzelnen stimmt der Tatbestand im Abs. 1 vielfach mit dem des § 310 b überein. Das gilt für die Tatbestandsmerkmale Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, Auskundschaften und Verwertung, so daß in dieser Hinsicht auf die Erläuterungen zu § 310 b verwiesen werden kann. Neben der Verwertung soll auch die bloße Verwendung, ja jede andere Form der Auswertung in Betracht kommen. Wer etwa ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis für das Ausland auskundschaftet oder diesem verraten hat und dadurch einen Sabotageakt oder eine Einstellung der wirtschaftlichen Dispositionen und Verhältnisse auf Grund des Wissens um das österreichische Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (zum Beispiel bei einer Entwicklungsarbeit) möglich machte, könnte nicht bestraft werden, wenn als Ziel seiner Spionage oder seines Verrats bloß die Verwertung oder Verwendung pönalisiert würde. Denn in Fällen der geschilderten Art handelt es sich weder um eine Verwertung noch um eine Verwendung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses im Ausland, sondern um dessen Auswertung.

Auf der subjektiven Tatseite wird Vorsatz verlangt; doch soll jede Vorsatzstufe, sohin auch der bedingte Vorsatz, genügen. Es wäre verfehlt, den Täter nur dann mit Strafe zu bedrohen, wenn es ihm förmlich darauf ankommt, das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Ausland auszuwerten. Aus den gleichen Erwägungen, die in den Erläuterungen zu § 310 b hiezu dargelegt wurden, soll es auch hier genügen, daß das Auskundschaften mit dem Vorsatz erfolgt, daß das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Ausland ausgewertet werde. Nicht die Ausspähung oder der Verrat des Geheimnisses an sich sollen die Strafbarkeit begründen, sondern es muß damit — was freilich in Praxis auch fast immer der Fall sein wird — ein bestimmter Zweck verfolgt werden. Hinsichtlich dieses Zweckes soll aber bedingter Vorsatz genügen.

Im Abs. 2 wird auch der Geheimnisverrat pönalisiert. Denn bei einem Geheimnisverrat an

das Ausland genügen die Bestimmungen des § 102 lit. c StG. über die Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie der bloß als Privatanklage delikt verfolgbare Geheimnisverrat lediglich durch Bedienstete eines Unternehmens und nur zu Zwecken des Wettbewerbs nach § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und auch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Folgen des Geheimnisverrats nicht. Denn bei der Wirtschaftsspionage zugunsten des Auslands handelt es sich — wie schon ausgeführt — nicht um die möglicherweise auch in der Tat liegende und dann mit der vorliegenden Bestimmung konkurrierende Verletzung von Privatinteressen, sondern um eine Schädigung der gesamten österreichischen Wirtschaft oder einzelner österreichischer Wirtschaftszweige. Es liegt bei solchen Spionagefällen eine Art von Landesverrat vor, für den jeder Strafe verdient, der das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren verpflichtet ist. Diese Pflicht kann sich auf eine gesetzliche Bestimmung stützen; dann konkurriert der Wirtschaftsverrat mit den Spezialstrafbestimmungen über den Geheimnisbruch. Die Geheimhaltungspflicht kann sich auch auf einen Vertrag stützen. Dann kann die Tat, wenn der Täter ein Bediensteter des Unternehmens ist und zu Wettbewerbszwecken gehandelt hat, auch das Vergehen nach § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen. Wirtschaftsverrat kann nicht nur von einem Bediensteten begangen werden, sondern unter Umständen auch vom österreichischen Produzenten selbst, der sich gegenüber einem Besteller, zum Beispiel einer Stelle der österreichischen Landesverteidigung, verpflichtet hat, gewisse Produktionsgeheimnisse zu wahren.

Da es sich bei der Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslandes um Schädigung der österreichischen Wirtschaft als Ganzes oder einzelner österreichischer Wirtschaftszweige handelt, soll sowohl die Wirtschaftsspionage wie der Wirtschaftsverrat von Amts wegen verfolgt und mit einer höheren Strafe, als sie im § 310 b festgesetzt ist, nämlich in Anlehnung an den Strafgesetzentwurf 1964 mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren und daneben mit Geldstrafe bis zu einer Million Schilling (der einzige Fall, in dem auch der Strafgesetzentwurf 1964 eine so hohe Geldstrafe vorsieht), bedroht werden.

Zu der Bestimmung des dritten Absatzes, wonach die Verjährungsfrist mit drei Jahren festgesetzt werden soll, sei auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 310 b verwiesen.

Zu Artikel I Z. 5 (§ 310 d — Mißbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten):

Die stetig zunehmende Automation und die Vervollkommenung der Nachrichtentechnik haben

es mit sich gebracht, daß Tonaufnahme- oder Abhörgeräte im öffentlichen und privaten Leben, im Handel, in der Industrie und in der Landesverteidigung — um nur einige der wichtigsten Anwendungsbereiche dieser Apparate zu nennen — in großem und noch immer steigendem Maße verwendet werden. Die technische Perfection dieser Geräte fördert aber nicht nur deren Gebrauch, sondern auch den Mißbrauch, zumal solche Apparate auch in Mikroformat hergestellt, neuestens auch ohne Leitungen benutzt und daher unauffällig und zugleich auch leicht an Personen, Gegenständen oder im Räumen angebracht werden können, wo sie niemand vermutet. Dadurch werden der vielen Menschen innwohnende Hang zur Indiskretion und die Möglichkeit, vertrauliche Äußerungen in verschiedenen Lebensbereichen, vor allem in der Wirtschaft und der Politik, zu verwerten, gefördert, das Ausspionieren der Intimsphäre des Menschen, vor allem das Belauschen vertraulich geführter Gespräche, teils erleichtert, teils sogar erst ermöglicht. Dazu kommt, daß der Gebrauch, ja schon die bloße Möglichkeit einer sanktionslosen Verwendung von Tonaufnahme- und Abhörgeräten zu mißbräuchlichen Zwecken die freie Entfaltung der Persönlichkeit, vor allem die Unbefangenheit der an Einzelpersonen gerichteten mündlichen Äußerung hemmt. Zivil- und Strafgerichte müssen sich daher schon derzeit in zunehmendem Maß mit Fragen über Zulässigkeit und Beweiswert von Tonaufnahmen befassen, und die Presse berichtet immer häufiger über den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten sowie über den berechtigten Unwillen der Allgemeinheit über solche Mißbräuche und deren Sanktionslosigkeit.

Mit Einmütigkeit und mit Nachdruck wird daher seit mehreren Jahren in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen des In- und Auslandes die Schaffung eines eigenen Tatbestandes gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten gefordert. Dabei ist man sich — wenigstens in Fachkreisen — darüber einig, daß nur jener Gebrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten pönaliert werden soll, der eindeutig kriminelles Unrecht darstellt. Die Entwicklung der modernen Nachrichtenübermittlung, insbesondere der Tonaufnahme- und Abhörgeräte, durch strafrechtliche Bestimmungen zu hemmen, wäre, da die Vervollkommenung dieser Nachrichtenmittel und ihre immer häufigere Verwendung an sich einen Fortschritt darstellt, rechtspolitisch verfehlt und, wie die Erfahrung lehrt, auch ein aussichtloses Beginnen. Schon jetzt haben Tonaufnahme- und in geringerem Maße auch Abhörgeräte im Leben des einzelnen wie der Gesellschaft eine solche Bedeutung erlangt, daß gewisse mit ihrer Verwendung verbundene Risiken hingenommen werden müssen.

650 der Beilagen

11

Der Entwurf sieht daher die Pönalisierung des Mißbrauchs von Tonaufnahmegeräten und Abhörgeräten vor. Er folgt dabei den Empfehlungen der Strafrechtskommission, wobei er sich aber einem in zweiter Lesung abgegebenen Minderheitsvotum anschließt.

Zu den Tonaufnahmegeräten gehört jede Vorrichtung zur wiederholbaren Wiedergabe von Tönen oder Tonfolgen, Abhörgeräte sind technische Apparate, durch die ein Ton über den natürlichen Klangumfang hinaus verstärkt oder übertragen wird. Dazu zählen vor allem Mikrophonanlagen. Fernsprechgeräte gehören nur dann zu den Abhöreinrichtungen, wenn sie für den besonderen Zweck verwendet werden, ein Ferngespräch einem Dritten zugänglich zu machen.

Gegen einen Mißbrauch von Tonaufnahmegeräten oder Abhörgeräten sollen nur nichtöffentliche Äußerungen oder Mitteilungen geschützt werden. Mündliche Äußerungen oder Mitteilungen, die für einen größeren, unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar sind, also öffentlich erfolgen, scheiden aus dem Schutzbereich aus, weil bei solchen Äußerungen oder Mitteilungen in einer heimlichen Aufnahme oder Weitergabe weder ein Eindringen in die Privatsphäre noch ein Bruch der Vertraulichkeit vorliegt.

Der Entwurf unterscheidet zwei Mißbrauchsfälle: die unbefugte Benützung eines Tonaufnahmegerätes oder Abhörgerätes zum Festhalten beziehungsweise zum Abhören der Äußerung eines anderen und die unbefugte Wiedergabe oder Weitergabe der Tonaufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines anderen.

Der häufigste Fall des Mißbrauchs eines Tonaufnahmegerätes oder Abhörgerätes ist der, daß das Gerät von jemandem benutzt, das heißt gebraucht wird, zu dessen Kenntnisnahme die aufgenommene oder abgehörte Äußerung nicht bestimmt ist. Dagegen ist das bloße Festhalten der Äußerung eines anderen durch eine Person, für die sie bestimmt war, nicht strafwürdig, und zwar auch dann nicht, wenn die Äußerung zur Kenntnisnahme für einen Dritten festgehalten wird, für den sie nicht bestimmt war. In einem solchen Falle ist der Täter nicht unbefugt in die Intimsphäre eines anderen eingedrungen; das Festhalten der Äußerung eines anderen (ohne dessen Einverständnis) mittels eines Tonaufnahmegerätes ist an sich noch nicht strafwürdig. Die auf Indiskretion gerichtete, aber noch nicht verwirklichte Absicht des Täters verleiht der Tat lediglich den Charakter einer straflosen Vorbereitungshandlung zu einem strafwürdigen Indiskretionsdelikt, rechtfertigt aber noch nicht ihre Kriminalisierung.

Anders beim zweiten Deliktsfall, das ist der unbefugten Wiedergabe oder Weitergabe der Tonaufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines anderen. Hier handelt es sich nicht mehr

um eine bloße Vorbereitungshandlung einer Rechtsgutsverletzung, sondern um diese selbst. Ist die Tonaufnahme einer nichtöffentlichen Äußerung eines anderen — mit oder ohne dessen Einverständnis, mit oder ohne Zutun des Täters — einmal zustande gekommen, so macht sich der Täter, der diese Aufnahme unbefugt einem Dritten zugänglich macht, auch dann eines kriminellen Unrechts schuldig, wenn die Äußerung zu seiner, das ist des Täters Kenntnis bestimmt war. Auch ein solches Verhalten soll daher nach dem Entwurf strafbar sein. Gewiß bleibt der Äußerungsempfänger straflos — und soll auch künftig straflos bleiben —, wenn er etwa sofort nach Beendigung eines Gespräches über dessen Inhalt ein Gedächtnisprotokoll aufnimmt und dieses einem Dritten zugänglich macht. Zwischen dem Festhalten einer Äußerung mittels Tonaufnahmegerätes und ihrer bloßen schriftlichen Fixierung bestehen aber wichtige Unterschiede: Während die Beweiskraft eines Protokolls je nach den Umständen des Einzelfalls verschieden groß, in der Regel aber nicht unumstößlich ist und die durch das Protokoll bekundete Äußerung unter Umständen mit Erfolg abgestritten oder zumindest abgeschwächt werden kann, macht die Tonaufnahme, wenn man von den Fälschungsmöglichkeiten durch Schnitte absieht, die festgehaltene Äußerung praktisch unabstreitbar, wobei sie auch den mittler wesentlichen, durch das Protokoll höchstens deskriptiv erfaßbaren Tonfall der Äußerung genau wiederzugeben vermag.

Indiskretionen solcher erst durch die technische Entwicklung möglich gewordener Perfektion sind geeignet, das Vertrauen auf die Exklusivität des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes in einem solchen Maße zu erschüttern, daß dies die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Unbefangenheit der zwischenmenschlichen Beziehungen gefährden muß. Dies gilt nicht nur für den Fall, daß der Täter die Tonaufnahme veröffentlicht, sondern auch dann, wenn er sie nur einer einzigen Person unbefugt zugänglich macht.

Benutzt der Täter die Tonaufnahme lediglich dazu, um sich selbst von der Äußerung eines anderen unbefugt Kenntnis zu verschaffen, so ist ein solches Verhalten noch nicht als kriminelles Unrecht zu werten, da in vielen Fällen das Motiv des Täters bloße Neugierde sein wird und in ihrer Wirkung entweder auf den Täter beschränkt bleibt oder doch unmittelbar keinen Dritten einbezieht.

Einer von der Strafrechtskommission in erster Lesung gegebenen Empfehlung folgend, stellt der Entwurf beim Tatbild des zweiten Absatzes ausdrücklich darauf ab, daß sich der Täter des Gerätes ohne Einverständnis des Sprechenden bedient. Die besondere Hervorhebung des allge-

meinen Unrechtsausschließungsgrundes der Einwilligung des Verletzten ist hier deshalb angezeigt, weil einer mißverständlichen Auslegung am besten durch eine ausdrückliche Klarstellung vorgebeugt werden kann.

Da die Pönalisierung des Mißbrauchs von Tonaufnahmee- und Abhörgeräten zum Schutz gegen Eindringen in die Intimsphäre geschaffen wird, kann die Tat nur ein Privatanklagedelikt sein. Als Strafandrohung für dieses Vergehen sieht der Entwurf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 500.000 S vor.

Zu Artikel I Z. 6 (§ 467 b — Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen):

Die durch die Strafgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 15/1954, in das Strafgesetz eingefügte Bestimmung des § 467 b über den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen hat sich zwar als ein unentbehrliches Mittel zur Bekämpfung der immer noch steigenden Zahl der Gebrauchsansammlungen an Fahrzeugen, vor allem an Kraftfahrzeugen, bewährt, es hat sich jedoch auch die Notwendigkeit ergeben, sie auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen in mehrfacher Hinsicht zu verbessern. In teilweiser Anlehnung an den Strafgesetzentwurf 1964 sollen folgende Änderungen am Tatbild und an der Strafandrohung des § 467 b StG. vorgenommen werden:

Das geltende Recht stellt darauf ab, daß der Täter ein Fahrzeug „in Betrieb nimmt“. Diese Formulierung hat dazu geführt, daß die Gerichte längere Zeit hindurch die kriminalpolitisch unerwünschte Meinung vertreten haben, daß nur das Inbetriebnehmen des Fahrzeugs zum Tatbestand gehöre, nicht aber auch der nachfolgende Gebrauch, das es sich also nicht um ein Dauerdelikt handle und somit derjenige, der sich erst nach der Inbetriebnahme an dem deliktischen Verhalten beteiligt, nicht als Mittäter bestraft werden könne. Erst durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (EvBl. 1963 Nr. 157, SSt. XXX/44) wurde klargestellt, daß das Delikt des § 467 b StG. ein Dauerdelikt ist, daß also die mit Strafe bedrohte Tätigkeit erst mit der Beendigung des sich an die Inbetriebnahme anschließenden unbefugten Gebrauches des Fahrzeugs abgeschlossen wird. Um dies im Gesetzeswortlaut klarer als bisher zum Ausdruck zu bringen, sollen die Worte „in Betrieb nimmt“ durch die Worte „in Gebrauch nimmt“ ersetzt werden.

Für den Fall, daß sich der Täter die Gewalt über das zum Betrieb mit Maschinenkraft eingerichtete Fahrzeug durch eine der im § 174 I StG. bezeichneten Begehungsweisen verschafft hat, droht der Entwurf aus denselben Gründen, aus denen diese Begehungsformen beim Diebstahl qualifiziert sind, strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren an. Die gleiche Straf-

androhung soll auch Platz greifen, wenn der durch die Tat verursachte Schaden am Fahrzeug, an dessen Ladung oder durch den Verbrauch von Betriebsmitteln 2500 S übersteigt. Der Verbrauch von Betriebsmitteln wird — wie schon nach herrschender Lehre und Rechtsprechung (SSt. XXVIII/8, EvBl. 1957 Nr. 161) — als naturale negotii durch die Gebrauchsansammlung konsumiert, so daß die Entziehung von Treibstoff oder Schniernmitteln nicht gesondert als Diebstahl bestraft werden kann. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Entwurfs wird aber der durch den Verbrauch dieser Betriebsmittel entstandene Schaden für die Wertgrenze von 2500 S berücksichtigt, nicht jedoch andere Schädigungen, wie zum Beispiel der Aufwand für ein Ersatzfahrzeug, der Verdienstentgang oder die Beschädigung eines anderen Fahrzeuges bei einem Unfall.

In Abweichung vom geltenden Recht sieht der Entwurf für die Gebrauchsansammlung an einem Fahrrad mit Rücksicht auf dessen kleineren Wert eine geringere Strafe, nämlich eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder wahlweise Geldstrafe bis zu 10.000 S, vor.

Die Tat bleibt nach geltendem Recht straflos:
 „a) wenn sie zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern begangen wird,
 b) wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.“

Der Entwurf übernimmt diese Straflosigkeitsvoraussetzungen, gleicht sie aber, was den Familienkreis anlangt, zum Teil an die weitergehende Fassung des § 195 des Strafgesetzentwurfs 1964 über die Begehung von Vermögensdelikten im Familienkreis an. Demnach soll der Täter straffrei bleiben, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, einem Verwandten in gerader Linie, einem Bruder, einer Schwester oder einem anderen mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zusteht. Der Begriff der Angehörigen ist im Sinne des § 216 StG. zu verstehen. Daß diese anderen Angehörigen mit dem Täter in Hausgemeinschaft leben müssen, wird deshalb gefordert, weil nur das Zusammenleben die engeren Beziehungen aufrechterhält, die die Familie als eine geschlossene Einheit charakterisiert.

Der Entwurf führt auch die Bestimmung über die Straflosigkeit der Tat, wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist, insoweit näher aus, als es sich dabei um einen zur Einwilligung, d. h. zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigten Dienstgeber handeln muß; eine bloß vorübergehende Verfügungsberichtigung soll außer Betracht bleiben. Kraftfahrzeuge sind den angestellten Lenkern vom Dienstgeber und Eigentümer anvertraut. Unternimmt der angestellte Chauffeur nun eine sogenannte Schwarzfahrt, was zum mindesten

650 der Beilagen

13

in der Form von nicht nötigen Umwegen häufig vorkommt, so soll er nicht unter die Strafbestimmung fallen, weil eine solche Dienstverfehlung nicht über die Drohung mit einer Strafanzeige zu einem Pressionsmittel des Dienstgebers gegen seinen wirtschaftlich schwächeren Dienstnehmer führen soll. In einer Servicestation oder Reparaturwerkstätte ist das Kraftfahrzeug dem Personal zwar von dessen Eigentümer anvertraut, doch ist dieser Eigentümer nicht der Dienstgeber. Ist das Fahrzeug dem Personal solcher Stationen oder Werkstätten von deren Inhaber anvertraut worden, so ist dieser zwar ein Dienstgeber, aber nicht oder nur vorübergehend zur Verfügung über das Fahrzeug berechtigt, so daß sich also die Arbeiter in solchen Arbeitsstätten einer Gebrauchsanmaßung ebenso strafbar machen können wie der Inhaber der Station oder Werkstatt selbst, dem gegenüber der Eigentümer des Kraftfahrzeugs nicht Dienstgeber ist.

Während die Strafrechtskommission in erster Lesung das Delikt noch wie im geltenden Recht als Ermächtigungsdelikt konstruierten wollte, hat sie sich in zweiter Lesung mit Recht entschlossen, es zu einem Offizialdelikt umzugestalten. Erhebungen bei den Sicherheitsbehörden haben nämlich ergeben, daß häufig die Ermächtigung nicht erteilt wird, sobald der zur Verfügung über das Fahrzeug Berechtigte (in der Regel der Eigentümer) sein Fahrzeug unbeschädigt wieder erhalten hat. Ab diesem Augenblick verlieren die Antragsberechtigten ihr Interesse an der Strafverfolgung, ja sie fürchten sogar durch die Durchführung des Strafverfahrens, in dem sie als Zeugen vernommen würden, Zeit und Geld zu verlieren oder Rache- und Bosheitsakte des Täters am zurückgestellten Fahrzeug heraufzubeschwören. Eine solche vom Verfügungsberichteten her nicht unbegreifliche Einstellung schwächt aber sehr die generalpräventive Wirkung der Strafdrohung, und es kommt, wie die Erhebungen ergeben haben, daher häufig vor, daß solche Taten vom selben Täter mehrfach und rasch hintereinander wiederholt werden, eben weil eine vorangegangene Gebrauchsanmaßung zwar zu seiner Entdeckung, nicht aber auch zu seiner Verfolgung geführt hat. Bei der Häufigkeit dieses Delikts, die mit weiter zunehmender Motorisierung noch ansteigen wird, und bei der Gefährlichkeit einer Gebrauchsanmaßung namentlich durch minder verkehrstüchtige Täter kann aber vom kriminalpolitischen Gesichtspunkt her auf deren Verfolgung nicht verzichtet werden. Die unbefugte Ingebrauchnahme eines Fahrrades soll hingegen nach wie vor ein Ermächtigungsdelikt bleiben. Ein Fahrrad hat gegenüber einem Kraftfahrzeug oder einem anderen zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Fahrzeug in der Regel einen weitaus geringeren Wert. § 159 Abs. 3 des Strafgesetz-

entwurfes 1964 hat deshalb bei der Gebrauchsanmaßung an Fahrrädern vorgesehen, daß das Gericht in besonders leichten Fällen von Bestrafung absehen könne. Da das Institut der besonders leichten Fälle nach dem Strafgesetzentwurf 1964 ein allgemeines ist, kann es im Strafrechtsänderungsgesetz 1965 nicht bloß für ein einziges Delikt des Strafgesetzes vorgesehen werden. Als Ersatz für das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen bei der Gebrauchsanmaßung an Fahrrädern muß nun, damit die Strafdrohung nicht überspannt werde, zumindest für die Fälle, in denen der Geschädigte die Verfolgung der Tat nicht wünscht, eine Ausnahme vom Verfolgungzwang, der dem öffentlichen Ankläger zufolge § 34 StPO. auferlegt ist, vorgesehen werden. Dies geschieht zweckmäßig dadurch, daß die Gebrauchsanmaßung an Fahrrädern weiterhin Ermächtigungsdelikt bleibt, wofür auch der Umstand spricht, daß bei Fahrrädern die vorhin dargelegten Gründe, weshalb es notwendig ist, die Gebrauchsanmaßung im allgemeinen zu einem Offizialdelikt zu machen, nicht vorliegen.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 278 StG.) und Z. 4:

Die Einfügung der §§ 299 a und 310 a bis 310 d macht Änderungen und Ergänzungen des die Aufzählung der Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung enthaltenden § 278 StG. und eine Änderung der Buchstabenbezeichnungen der Überschriften zu den §§ 300 bis 310 StG. erforderlich (Artikel I Z. 2 und 4).

Zu Artikel II (§§ 14 a und 483 StPO.):

Die durch die vorliegende Novelle zu schaffende Strafbestimmung des § 299 a (Herabwürdigung österreichischer Symbole) wendet sich gegen ein Delikt politischer Natur. Dies ergibt sich schon aus seiner Verwandtschaft mit den bereits seit jeher als politische Delikte eingestuften Verbrechen nach § 65 lit. a und c StG. und bedarf daher keiner weiteren Begründung. Wegen der Bestimmung des Artikels 91 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist eine Ergänzung der Aufzählung der vor die Geschwornengerichte gehörenden Strafsachen in § 14 a der StPO. 1960 erforderlich (Z. 1).

Zugleich ist dafür Vorsorge zu treffen, daß auch über die durch die Novelle zu schaffenden nichtpolitischen Vergehen (§§ 310 a bis 310 d) nicht im vereinfachten Verfahren vom Einzelrichter, sondern wegen der Bedeutung dieser Delikte nur im schöffengerichtlichen Verfahren entschieden wird (Z. 2).

Zu Artikel IV:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.